

Volksschulgesetz (VSG) Lehrpersonalgesetz (LPG)

(Änderung vom ...; Geleitete Lehrmittelfreiheit)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 3. Februar 2026,

beschliesst:

Minderheitsantrag Sybille Jüttner, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Livia Knüsel, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu, Kathrin Wydler:

Die parlamentarische Initiative wird abgelehnt (Nichteintreten).

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Lehrmittel

a. Zuständigkeit

§ 22. ¹ Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er erlässt eine Lehrmittelliste.

Abs. 2 unverändert.

³ Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen. Sie erarbeitet die Lehrmittelliste.

⁴ Die Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates geleitet. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten und Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule. Sie ist unabhängig von Lehrmittelverlagen.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Ursula Junker, Mettmenstetten; Livia Knüsel, Schlieren; Nadia Koch, Rümlang; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Lejla Salihu, Winkel; Roger Schmidinger, Urdorf; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.

b. Lehrmittelliste

§ 22 a. ¹ Die Lehrmittelliste umfasst jene Lehrmittel, die

- a. dem Lehrplan entsprechen,
- b. methodisch hochwertig sind,
- c. zu marktüblichen Preisen verfügbar sind.

² Erfüllen für ein Fach auf einer Schulstufe zahlreiche Lehrmittel diese Voraussetzungen, kann eine Auswahl getroffen werden.

³ Erfüllt für ein Fach auf einer Schulstufe kein Lehrmittel diese Voraussetzungen, kann der Bildungsrat bei der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Entwicklung eines Lehrmittels in Auftrag geben.

c. Obligatorium

§ 22 b. Der Bildungsrat kann Lehrmittel der Lehrmittelliste für alternativ-obligatorisch oder obligatorisch erklären.

Gestaltung des Unterrichts

§ 23. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Lehrmittelliste, der alternativ-obligatorischen und obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.

c. Aufgaben

§ 59. ¹ Die Delegiertenversammlung nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere:

- lit. a–c unverändert.
- d. zur Einführung und Änderung von alternativ-obligatorischen und obligatorischen Lehrmitteln.

Abs. 2–4 unverändert.

Weitere Leistungen

§ 71. ¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen alternativ-obligatorischen und obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports nutzen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Berufsauftrag

a. Unterricht

§ 18.

Abs. 1 unverändert.

²Sie bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet alternativ-obligatorische und obligatorische Lehrmittel und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.

Abs. 3 unverändert.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Zürich, 3. Februar 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Karin Fehr Thoma

Die Sekretärin:

Franziska Gasser

Bericht

I. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Am 24. Januar 2022 reichten Marc Bourgeois und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Qualitätswettbewerb statt Monopol bei den Lehrmitteln – für eine geleitete Lehrmittelfreiheit im Kanton Zürich» ein. Sie wurde am 25. April 2022 mit 78 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Volksschulgesetz (VSG) wird wie folgt angepasst und ergänzt:

§ 22

¹ *Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er verabschiedet die Lehrmittelliste.*

² *Die Gemeinden stellen die Lehrmittel und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.*

³ *Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen. Sie erarbeitet zuhanden des Bildungsrates eine Lehrmittelliste.*

⁴ *Die Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates geleitet. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten, sowie Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule und ist unabhängig von Lehrmittelverlagen.*

^{5 (neu)} *Die Lehrmittelliste umfasst pro Fach und Schulstufe eine Auswahl an unterrichtsleitenden und fakultativen Lehrmitteln, die lehrplan-konform und methodisch hochwertig sind, und die zu marktüblichen Konditionen beschafft werden können.*

§ 23

Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Lehrmittelliste, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.

§ 59

¹ *Die Delegiertenversammlung nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere:*

(a. bis c. unverändert)

d. zu Änderungen der Lehrmittelliste.

(weitere Absätze unverändert)

§ 71

¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

(weitere Absätze unverändert)

Das Lehrpersonalgesetz (LPG) wird wie folgt angepasst und ergänzt:

§ 18

¹ (unverändert)

² Sie bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet die Lehrmittel und Lernmaterialien gemäss Lehrmittelliste und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.

³ (unverändert)

2. Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage

Die Initiative fordert, die Vorschriften zu den Lehrmitteln zu liberalisieren. Lehrpersonen sollen künftig ihre Lehrmittel aus einer Liste geeigneter Angebote auswählen können. Mit der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) und dem Lehrplan 21 seien die Lernziele in der Deutschschweiz weitgehend harmonisiert. Damit sei es möglich, Lehrmittel in diesem Raum auszutauschen. Dass der Lehrmittelverlag Zürich (LMVZ) immer die besten und geeignetsten Lehrmittel produziere, ist nach Meinung der Initianten unwahrscheinlich. Zudem zeigten Umfragen bei Lehrpersonen, dass der Wunsch bestehe, auf andere Lehrmittel zurückzugreifen. Eine Liberalisierung des Lehrmittelobligatoriums sei im Sinne der Methodenvielfalt und der Eindämmung der Kosten. Andere Kantone hätten ihre Lehrmittelpolitik bereits geöffnet.

Die Parlamentarische Initiative wurde der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) am 28. April 2022 zur Beratung zugewiesen. Die KBIK nahm die Beratungen am 28. Februar 2023 auf. Der Erstinitiant ist Mitglied der vorberatenden Kommission und wurde angehört.

Im Laufe der Kommissionsberatungen wurden verschiedene Anhörungen durchgeführt. Namentlich wurden Vertretungen des Kantons Basel-Landschaft (geleitete Lehrmittelfreiheit seit 2020), der Pädagogischen Hochschule St. Gallen (völlige Freiheit der Lehrmittelwahl im Kanton vorgesehen), eines privaten Lehrmittelverlages, der Vereinigung Zürcher Schulpräsidenten (VZS), des Bildungsrates und des Zürcher Lehr-

mittelverlages (LMVZ) angehört. Die Vertretung des Kantons Basel-Landschaft betonte, dass die geleitete Lehrmittelfreiheit von den Lehrpersonen sehr geschätzt werde, sich die Schulleitungen aber eher kritisch zeigten. Der Aufwand für den Kanton halte sich in Grenzen. Für eine Aussage zu einer etwaigen Auswirkung auf die Schulqualität sei der Zeitraum seit der Einführung aber zu kurz. Auch im Kanton St. Gallen wird gemäss Anhörung die dort angestrebte völlige Freiheit in der Wahl der Lehrmittel von den Lehrkräften sehr geschätzt.

Als positiven Punkt einer freieren Lehrmittelwahl nannte ein Teil der Angehörten die Möglichkeit, verstärkt auf die Bedürfnisse der jeweiligen Schülerschaft eingehen zu können. Die geleitete Lehrmittelfreiheit offeriere Auswahlmöglichkeiten, um die bestmöglichen Werkzeuge für den bestmöglichen Unterricht zu nutzen. Da sich alle grossen Lehrmittelverlage strikt an den Vorgaben des Lehrplans 21 und an den harmonisierten Schulstrukturen (HarmoS) als gemeinsame Klammer orientierten, seien Anschlüsse und Übergänge für die Schülerinnen und Schüler kaum problematisch. Der Wettbewerb zwischen den Verlagen stelle sicher, dass verschiedene Ansätze und Wege für die Zukunft bereitständen. Auch private Verlage würden zudem an sich nicht rentable Nischenprodukte führen. Die geleitete Lehrmittelfreiheit könne letztlich einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die Zufriedenheit der Lehrpersonen und damit die Arbeitgebertreue gesteigert würden.

Ein anderer Teil der Angehörten sieht keinen Grund, die gut funktionierende Zürcher Lehrmittelpolitik zu ändern: Die vom Lehrmittelverlag Zürich in engster Zusammenarbeit mit Lehrpersonen entwickelten Lehrmittel seien lehrplankonform und auch für Randthemen verfügbar. Das Zürcher Obligatorium in den Kernfächern garantiere den Schülerinnen und Schülern die Anschlüsse bei Schul- und Klassenwechseln im Kanton. Die heutige Lehrmittelpolitik erleichtere zudem die gemeinsame Unterrichtsvorbereitung im Lehrerteam. Auch die Zentrale Aufnahmeprüfung in die Gymnasien stütze sich auf dieses Obligatorium. Die Bildungsgerechtigkeit und die Bildungsstabilität im Kanton würden durch obligatorische Lehrmittel in den Kernfächern gestärkt. Die Lehrpersonen müssten auch keinen zusätzlichen Aufwand für die Wahl von Lehrmitteln betreiben und hätten mit den Alternativobligatorien bereits heute eine Wahlmöglichkeit. Es sei schwierig, die Lehrmittelwahl letztlich den Gemeinden zu überlassen, die bei der Beschaffung finanzielle Aspekte höher gewichten könnten als die Qualität. Die heutige Lösung biete den Gemeinden verlässliche und angemessene Preise für gute Lehrmittel. Eine Marktlösung mit nur wenigen Marktteilnehmern, ein Oligopol, garantiere auf lange Sicht keine besseren Konditionen. Auch bleibe mit der potenziell stärkeren Berücksichtigung

anderer Verlage die Wertschöpfung nicht im Kanton. Der Lehrmittelverlag Zürich (LMVZ) würde nach eigenen Hochrechnungen mit dem Fall der Obligatorien rund 25% seines Umsatzes einbüßen. In der Folge würde beim Kanton statt eines Gewinns ein Finanzierungsbedarf von rund 1 bis 3 Mio. Franken pro Jahr entstehen. Langfristig müsste der LMVZ seine Leistungen und Qualitätsansprüche reduzieren.

Vorbehaltener Beschluss

Die Kommission für Bildung und Kultur hat die Argumente an mehreren Sitzungen ausführlich diskutiert und gewichtet. An der Sitzung vom 22. Oktober 2024 hat sie sich mit 8 zu 7 Stimmen dafür ausgesprochen, einen der parlamentarischen Initiative entsprechenden Erlassentwurf zu verabschieden und in Vernehmlassung zu geben.

Die Mehrheit der Kommission steht hinter den Zielen der parlamentarischen Initiative und sieht keinen Grund für das Beibehalten obligatorischer Lehrmittel in den Kernfächern. Andere Kantone, mittlerweile auch Luzern, könnten sehr gut mit einer geleiteten Wahlfreiheit umgehen. Diese garantiere durch Vielfalt der Lehrmittel einen Qualitätswettbewerb und gestatte den Lehrpersonen, das für ihre spezifische Schulsituation geeignetste zu wählen. Nachdem mit HarmoS und dem Lehrplan u. a. die übergeordneten Ziele für die obligatorische Schule und die Kompetenzen in der Deutschschweiz harmonisiert worden seien, sei der Anschluss an andere Schulen und Schulstufen mit sämtlichen Lehrmitteln garantiert. Sie seien auf diese Harmonisierung ausgerichtet. Die heutige Wahlfreiheit beim Lehrmittel für Englisch zeige konkret in der Praxis, dass eine leichte Heterogenität kein Problem sei. Der Zürcher Lehrmittelverlag (LMVZ) erziele mit seinen weitherum geschätzten Produkten bereits heute rund 50% des Umsatzes in anderen Kantonen. Eine Gefährdung seiner Existenz durch die neue Regelung sieht die Kommissionsmehrheit nicht.

Die Kommissionsminderheit sieht in der beantragten Regelung keine Vorteile, die heutige Lehrmittelpolitik habe sich im Kanton Zürich bestens bewährt. Die starke Position des LMVZ erlaube es, schweizerische und spezifisch regionale Themen aufzugreifen und nicht rentable Nischenprodukte zu verlegen. Der Kanton könne durch den eigenen Lehrmittelverlag direkt Einfluss auf die Qualität und die Preispolitik der Lehrmittel nehmen. Es gebe in der deutschen Schweiz keinen echten «freien Markt», sondern de facto ein Oligopol. Wenn der LMVZ als einer der beiden starken Player durch den Wegfall des Obligatoriums bei den Lehrmitteln für Kernfächer geschwächt werde, könne dies einer Monopolisierung Vorschub leisten. Die Lehrpersonen hätten heute schon die Freiheit, neben den obligatorischen zusätzliche Lehrmittel zu verwenden, es sei kein Leidensdruck zu erkennen. Die heutige Lösung

erleichtere nicht nur didaktische Absprachen im Lehrerteam, sondern garantiere den Anschluss bei Klassen- und Stufenwechsel nicht nur mittelbar durch HarmoS und Lehrplan 21, sondern ganz ohne Koordinationsbedarf durch das Verwenden derselben Lehrmittel.

3. Rückmeldung aus der Vernehmlassung und Stellungnahme des Regierungsrates vom 2. Juli 2025

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. November 2024, erstatten Ihnen den Vernehmlassungsbericht und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratung wie folgt Stellung:

Die Vernehmlassung zur PI wurde vom Volksschulamt durchgeführt und dauerte vom 20. Januar bis 20. April 2025. Eingeladen wurden unter anderem alle Schulpflegen des Kantons Zürich, der Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS), der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV), das Departement Schule und Sport Winterthur (DSS) sowie das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich (SSD). Zudem wurden folgende Organisationen und Verbände eingeladen: die Lehrpersonenkonferenz der Volksschule Kanton Zürich (LKV) sowie die Lehrpersonenkonferenz der Mittelschulen (LKM), der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV), der Verband des Personals öffentlicher Dienste, Sektion Zürich Lehrberufe (VPOD), der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich (VSLZH), der Verband Leitungen Bildung (VLBZH), der Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungen (VPZS), der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute und die kantonale Elternmitwirkungsorganisation (KEO). Konsultiert wurden auch die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) und die interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH).

1. Bericht zur Vernehmlassung

Von den total 210 eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmenden reichten 73 (34,8%) eine Antwort ein.

1.1 Ergebnis der formellen Teilnahme

Zur Frage, ob sie grundsätzlich mit dem Erlassentwurf einverstanden seien oder nicht (formelle Teilnahme), äusserten sich die Teilnehmenden wie folgt:

Grundsätzlich völlig einverstanden sind 21 Gemeinden (Niederglatt, Laufen-Uhwiesen, Lufingen, Trüllikon, Uster, Brütten, Dietikon, Flaachtal, Glattfelden, Kilchberg, Langnau a. A., Rafz, Rorbas-Freienstein-Teufen, Rüschlikon, Uetikon am See, Wald, Weisslingen, Sekundarschule Bülach, Bonstetten, Niederhasli Niederglatt, Stadel) sowie zwei Verbände (GPV, VSLZH).

Grundsätzlich eher einverstanden sind zwei Organisationen und Verbände (KEO, VLBZH), die HfH, das SSD sowie 16 Gemeinden (Kreisschulbehörde Limmattal, Primarschulpflege Bülach, Elgg, Hagenbuch, Maschwanden, Otelfingen, Regensberg, Rheinau, Wädenswil, Fällanden, Feuerthalen, Gossau, Meilen, Rüti, Uitikon, Dielsdorf).

Grundsätzlich eher nicht einverstanden sind sieben Gemeinden (Kreisschulbehörde Zürichberg, Dinhard, Dübendorf, Marthalen, Hochfelden, Urdorf, Embrach) sowie die PHZH. Grundsätzlich gar nicht einverstanden sind dreizehn Gemeinden (Dällikon, Eglisau, Bäretswil, Kloten, Lindau, Pfäffikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, Wetzikon, Zell, Neftenbach, Seuzach, Wädenswil-Schönenberg-Hütten), das DSS Winterthur, der VZS sowie sechs weitere Organisationen und Verbände (Lehrpersonenkonferenz Berufsschulen [LKB], LKM, LKV, VPOD, VPZS, ZLV).

1.2 Ergebnis der materiellen Teilnahme

Die zustimmenden Gemeinden begründeten ihre Zustimmung («völlig einverstanden») damit, dass die Lehrmittel des Lehrmittelverlags zwar qualitativ gut, jedoch oft wenig praxisnah seien und einen hohen organisatorischen Aufwand verursachten. Zudem wird kritisiert, dass die Schulen zunehmend an teure digitale Angebote gebunden seien. Eine Liberalisierung der Lehrmittelwahl wird gefordert, um den freien Markt und Wettbewerb zu nutzen, praxisnahe und vielfältige Alternativen zu fördern und den Gemeinden mehr Entscheidungsfreiheit und Kostenkontrolle zu ermöglichen. Der Lehrplan 21 liefere klare Ziele, solle aber nicht die Methoden oder Lehrmittel vorschreiben – diese sollen an die jeweiligen schulischen Gegebenheiten angepasst werden können.

Der GPV befürwortet mehr Freiheit für Schulen bei der Wahl der Lehrmittel, erkennt aber auch den Nutzen einheitlicher Lehrmittel für umzugsbetroffene Kinder an. Den Vorschlag der KBIK, dem Bildungsrat eine vielfältigere, qualitätsgesicherte Lehrmittelliste vorzugeben, unterstützt der GPV, da dies mehr Handlungsspielraum für Schulen schaffe. Zudem kritisiert der GPV das Monopol des Lehrmittelverlags und sieht darin eine verdeckte Subventionierung des Kantons durch die Gemeinden. Eine grössere Lehrmittelfreiheit könnte laut GPV zu besseren Preisen führen.

Der VSLZH argumentiert bei seiner Zustimmung, Lehrmittel dienen der Umsetzung des Lehrplans 21, seien aber nur im Kanton Zürich verbindlich geregelt. Eine Liberalisierung würde finanzielle Entlastung und mehr Freiheit bringen.

Die HfH ist mit dem Erlassentwurf grundsätzlich eher einverstanden, weil sie darin einen sinnvollen Mittelweg zwischen freier Wahl und zentraler Steuerung sieht, um pädagogische Qualität, Kohärenz und Chancengerechtigkeit sicherzustellen. Besonders betont wird die Bedeutung angepasster Lehrmittel für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Die eher zustimmenden Gemeinden fordern die Vermeidung von Redundanzen in den Gesetzestexten und schlagen vor, auf die Begriffe «alternativ-obligatorisch» und «obligatorisch» zu verzichten und stattdessen den Begriff «zugelassen» zu verwenden. Kritisiert werden aktuelle Lehrmittel u. a. wegen hoher Lizenzkosten, begrenzter Nutzbarkeit (z. B. nur digital, keine Notizen möglich) und Problemen bei geteiltem Unterricht (Jobsharing). Ausserdem fehle eine Regelung für Fächer ohne festgelegte obligatorische Lehrmittel. Die Lehrmittelfreiheit werde grundsätzlich befürwortet, da sie mehr pädagogische Flexibilität ermögliche und besser auf individuelle Lernbedürfnisse eingehe. Gleichzeitig wird auf den erhöhten Koordinationsaufwand und die Notwendigkeit interner Absprachen hingewiesen.

Die KEO stimmt dem Erlassentwurf eher zu und begrüsst die Öffnung im Lehrmittelbereich grundsätzlich, jedoch mit Vorbehalten bezüglich Kontinuität, Vergleichbarkeit und praktischer Umsetzbarkeit. Einheitliche Lehrmittel – besonders in zentralen Fächern – werden für Schulwechsel und Koordination als wichtig erachtet. Qualität soll bei der Lehrmittelauswahl klar vor dem Preis stehen. Entscheidungen über Lehrmittel sollen auf Schul- oder Stufenebene getroffen werden, nicht durch Einzelpersonen. Die neue Rollenverteilung zwischen Kommission und Bildungsrat wird kritisch gesehen, die Unabhängigkeit von Verlagen begrüsst.

Der VLBZH unterstützt die Liberalisierung der Lehrmittelvorschriften eher und sieht in der kantonalen Harmonisierung durch den Lehrplan 21 eine Chance für überregionale Zusammenarbeit und Effizienz. Eine wettbewerbsorientierte Preisgestaltung wird befürwortet.

Gleichzeitig soll die Wahlfreiheit weiterhin durch kantonal gesteuerte (alternativ-)obligatorische Lehrmittel geregelt bleiben, um Bildungsstandards und Anschlussfähigkeit an weiterführende Schulen zu sichern.

Die eher ablehnenden Gemeinden begründen dies mit den negativen Folgen für die Qualität, die Koordination und die Effizienz. Der bestehende Lehrmittelverlag und die zentrale Steuerung werden als sinnvoll angesehen. Andere Stimmen begrüssen die Liberalisierung als zukunftsweisend, betonen aber die steigenden Kosten und die Wichtigkeit einer gezielten Lehrmittelauswahl gemäss Lehrplan 21.

Die Gemeinden, die mit dem Erlassentwurf gar nicht einverstanden sind und die Beibehaltung des aktuellen Systems mit dem Lehrmittelverlag befürworten, führen an, die vom Lehrmittelverlag entwickelten

Lehrmittel seien lehrplankonform, praxisnah, breit erprobt und schnell anpassbar. Lehrpersonen seien direkt in die Entwicklung eingebunden, was die Qualität und Relevanz erhöhen würde. Auch Nischenthemen wie sonderpädagogische Inhalte würden abgedeckt. Das heutige System mit obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmitteln biete eine klare Orientierung, ausreichend Auswahl und finanzielle Planungssicherheit für die Schulen. Die vorgeschlagene Änderung bringe weder Qualitäts- noch Kostenvorteile, sondern erhöhe den Aufwand und schaffe Unsicherheit. Ein Reformbedarf werde nicht gesehen – das aktuelle Modell gelte als funktionierend und zukunftstauglich.

Der VZS begründet seine Ablehnung mit denselben Gründen wie die genannten Gemeinden.

Die LKV lehnt den Erlassentwurf der KBIK entschieden ab. Sie warnt vor einer Schwächung der bewährten Zürcher Lehrmittelpolitik, die durch zentrale Qualitätssicherung, Einbindung von Fachpersonen und praxiserprobte Materialien hohe Standards, Chancengleichheit und stabile Übergänge zwischen Schulstufen gewährleistet. Wettbewerb führe laut LKV nicht zu besseren Lehrmitteln, sondern zu Unsicherheit und Mehraufwand für Lehrpersonen. Auch die LKB betont die Bedeutung einheitlicher Lehrmittel für einen erfolgreichen Übergang in die Berufsbildung und sieht im Lehrmittelverlag ein verlässliches Fundament. Die LKM warnt vor einem Qualitätsverlust auf Gymnasialstufe und verweist auf die Bedeutung konsistenter Begriffe und Methoden – besonders im Hinblick auf die ZAP-Vorbereitung und die Digitalisierung. Alle drei Konferenzen lehnen den Entwurf ab; die LKV fordert mit Nachdruck die Beibehaltung des bewährten Systems.

Der VPOD lehnt den Erlassentwurf der KBIK ab, weil die Obligationen nahtlose Übergänge und klassenübergreifendes Arbeiten ermöglichen. Die Lehrmittel des Lehrmittelverlags seien praxisnah, qualitativ hochwertig und entlasteten Lehrpersonen durch Einbezug in die Entwicklung. Die Lehrmittel- und Methodenfreiheit sei bereits durch Alternativobligatorien gewährleistet. Der Lehrmittelverlag Sorge für wichtige Inhalte, die der freie Markt nicht abdecke. Die Lehrmittelkommission biete zudem eine übersichtliche Liste für einen schnellen Überblick.

Der VPZS lehnt den Erlassentwurf der KBIK ab, da die vom Lehrmittelverlag produzierten Lehrmittel zugänglich, erprobt und lehrplankonform seien. Sie ermöglichten durch persönliche Mitarbeit kurze Reaktionszeiten und direkten Einfluss, auch bei speziellen Themen wie «Ethik und Kultur» im Kindergarten. Das bestehende Lehrmittelobligatorium schaffe Klarheit und Sicherheit für Lehrpersonen, ergänzt durch Alternativobligatorien, die einen reibungslosen Kantonswechsel erlaubten. Der Lehrmittelverlag unterstütze zudem die Schulpflegen

mit transparenten Budgetgrundlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden keine Qualitätsverbesserung, keinen Mehrwert und keinen Preisvorteil bringen, weshalb der VPZS an den aktuellen gesetzlichen Grundlagen festhalte.

Der ZLV lehnt den Erlassentwurf der KBIK ab, da sich das System mit obligatorischen Lehrmitteln in ausgewählten Fächern im Zyklus 3 bewährt habe. Er spricht sich für eine Erweiterung der Alternativobligatorien in den Zyklen 1 und 2 aus, lehnt jedoch eine vollständige Lehrmittelfreiheit ab. Die gesetzlich verankerte Mitwirkung der Lehrpersonen bei der Entwicklung der Lehrmittel habe deren Qualität und Praxisauglichkeit verbessert. Das Angebot an Alternativobligatorien in den unteren Zyklen solle weiter ausgebaut werden.

Die PHZH begründet ihre eher ablehnende Haltung damit, dass die Einführung einer Lehrmittelkommission mit hohem Aufwand verbunden wäre, der im aktuellen Rahmen nicht machbar sei. Ohne einen eigenen Verlag könnte die Kommission keine «geeigneten» Lehrmittel sicherstellen. Viele Alternativobligatorien würden Vergleiche zwischen Schulen und den Übergang von Schülerinnen und Schülern erschweren, was die Chancengerechtigkeit gefährden könnte. Die Kriterien für die Aufnahme von Lehrmitteln seien unklar, und die Mitsprache der Lehrpersonen bei der Entwicklung von Lehrmitteln, die als wichtiger Qualitätsfaktor gelte, wäre nicht mehr garantiert.

§ 22 Abs. 1 VSG

Zur Frage, ob die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 1 VSG einverstanden seien, erfolgten folgende Rückmeldungen:

Die Gemeinden, die völlig einverstanden sind, führen aus, die «geleitete Lehrmittelfreiheit» werde von Lehrpersonen geschätzt, da sie eine auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und der Schulen ausgerichtete Lehrmittelauswahl ermögliche. Der Wettbewerb zwischen Verlagen fördere Innovation, unterschiedliche Ansätze und Kostentransparenz. Es bleibe allerdings unklar, ob dies nur für Pflichtfächer oder für alle Fächer gelte. Die Lehrmittelliste erleichtere den Schulen die Auswahl der Lehrmittel.

Der VSLZH ist völlig einverstanden, empfiehlt eine Lehrmittelliste und begrüsst einen Wettbewerb unter den Anbietenden. Obwohl dies Herausforderungen für Schulleitungen und Lehrpersonen mit sich bringe, werde eine damit verbundene Qualitätssicherung erwartet.

Die eher zustimmenden Gemeinden führen aus, nicht die Lehrmittel müssten geregelt werden, sondern deren Inhalte. Lehrmittel sollten empfohlen, nicht verpflichtend sein. Eine Verpflichtung schränke die Freiheit ein. Die Kreisschulbehörde Limmattal führt an, in § 22 Abs. 1

VSG würden die Kompetenzen des Bildungsrates definiert. Ordentlicherweise gehöre hier auch die Obligatorisch-Erklärung der Lehrmittel hin (wie in der aktuellen Bestimmung), ergänzt um alternativ-obligatorisch. Deshalb werde vorgeschlagen, § 22 Abs. 1 VSG neu wie folgt zu formulieren: «Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er erlässt die Lehrmittelliste und kann Lehrmittel alternativ-obligatorisch oder obligatorisch erklären.»

Die HfH ist mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 1 VSG eher einverstanden und begründet dies damit, dass die Entscheidung über die Lehrmittelliste dem Bildungsrat obliegen soll, der eine Lehrmittelkommission einsetze.

Die PHZH führt an, es gäbe keine Änderung zum aktuellen Zustand, da die bestehende Liste bereits als «Lehrmittelliste» gilt. Unklar bleibe, welche Fächer sie umfasse.

Die eher nicht einverstanden Gemeinden betonen die Notwendigkeit obligatorischer Lehrmittel und die vorgeschlagene Lehrmittelfreiheit werde abgelehnt. Eine Lehrmittelliste werde als zu offen und ressourcenintensiv angesehen. Die geplante Anpassung werde als unzureichend betrachtet, da sie die gewünschte Liberalisierung nicht umsetze. Zudem sollte der Begriff «Lehrmittel» auch Lerntechnologien und -materialien umfassen.

Die Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 1 VSG gar nicht einverstanden sind, erachten die bestehende Regelung, die ein klar strukturiertes Lehrmittelverzeichnis umfasse, als ausreichend und bewährt. Eine neue gesetzliche Regelung sei überflüssig, würde die Praxis verkomplizieren und Konflikte bei der Lehrmittelauswahl verursachen. Die Qualität der Lehrmittel werde bereits sichergestellt, weshalb die aktuelle Regelung beibehalten werden sollte.

Nicht einverstanden mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 1 VSG ist auch der VZS und führt an, die Einführung einer neuen Lehrmittelliste werde als überflüssig angesehen, da Schulgemeinden und Lehrpersonen bereits anhand festgelegter Kriterien geeignete Lehrmittel wählen. Eine zusätzliche Liste würde die bestehende Wahlfreiheit einschränken.

Der ZLV macht darauf aufmerksam, dass der Bildungsrat keine Kapazität habe, um Lehrmittel zu evaluieren.

Die drei Lehrpersonenkonferenzen LKV, LKB, und LKM betonen, dass sich die aktuelle Regelung, bei welcher der Bildungsrat bestimmte Lehrmittel als obligatorisch oder alternativ-obligatorisch festlege, bewährt habe. Sie Sorge für hochwertige, einheitliche und lehrplankonforme Materialien, die Chancengleichheit gewährleisteten – insbesondere bei Schulwechseln und der zentralen Aufnahmeprüfung. Nur einheitliche Lehrmittel ermöglichten eine faire, chancengerechte Vorbereitung

und eine verlässliche Abstimmung auf die Prüfungsanforderungen. Unterschiedliche Lehrmittel an verschiedenen Schulen würden die Vergleichbarkeit gefährden und Bildungsungleichheiten verstärken. Die bestehende Struktur biete Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern Stabilität und Verlässlichkeit und ermögliche einen nahtlosen Übergang zwischen Schulen. Eine Lockerung der Regelung könnte Lehrpersonen überfordern und Konflikte verursachen, während das bestehende System sicherstelle, dass alle Lernenden unabhängig der besuchten Schule die gleichen Ziele und Kompetenzen erreichen.

Der VPZS sieht die Einführung einer neuen Lehrmittelliste als überflüssig, da Schulgemeinden und Lehrpersonen bereits anhand festgelegter Kriterien geeignete Lehrmittel wählen.

§ 22 Abs. 3 VSG

Zur Frage, ob die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 3 VSG einverstanden seien, erfolgten folgende Rückmeldungen:

Die Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 3 VSG völlig einverstanden sind, führen an, eine vom Bildungsrat eingesetzte Lehrmittelkommission biete Schulen eine klare Leitlinie zur Auswahl von Lehrmitteln und trage zur Qualitätssicherung bei. Der Aufwand für die Kommission werde als gering eingeschätzt, da alle Kantone den Lehrplan 21 umsetzten und die Lehrmittel darauf abgestimmt seien. Wichtig sei, dass die Kommission gut mit praxisorientierten Lehr- und Fachlehrpersonen besetzt sei.

Der VSLZH führt aus, eine Lehrmittelkommission biete eine multiperspektivische Sichtweise. Sie sollte jedoch anders zusammengesetzt werden, um eine fachkundige Beurteilung der Lehrmittel zu ermöglichen. Zudem benötigten die Mitglieder mehr Ressourcen.

Die HfH unterstützt die Idee, dass die Lehrmittelkommission für die Bereitstellung geeigneter, lehrplankonformer Lehrmittel verantwortlich sei. Eine ausgewogene Zusammensetzung mit unterschiedlichen Perspektiven, einschliesslich sonderpädagogischer und digitaler Aspekte wie Barrierefreiheit sei entscheidend, um inklusiven Unterricht zu gewährleisten.

Die Kreisschulbehörde Limmattal ist mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 3 VSG eher einverstanden. Der Wortlaut sei grundsätzlich gut und schaffe Klarheit über die Zuständigkeit der Lehrmittelliste. Zur Vermeidung von Redundanzen werde vorgeschlagen, das Preiskriterium gemäss § 22a Abs. 1 lit. c VSG aufzunehmen und § 22a Abs. 1 VSG zu streichen. Zudem werde empfohlen, die Kriterien wie folgt anzupassen: «methodisch wertvoll» zu «praxistauglich» und «marktübliche Preise» zu «angemessene Konditionen», um die Qualität und Beschaffungskos-

ten besser abzubilden. Deshalb sei § 22 Abs. 3 VSG neu wie folgt zu formulieren: «Diese ist dafür besorgt, dass auf den Lehrplan ausgerichtete, praxistaugliche und zu angemessenen Konditionen verfügbare Lehrmittel zur Verfügung stehen.»

Diejenigen Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 3 VSG eher nicht einverstanden sind, führen an, die Erstellung einer Lehrmittelliste für den freien Markt könnte zusätzliche Ressourcen erfordern und zu Unsicherheiten in den Schulgemeinden und Schuleinheiten hinsichtlich der Verwendung einheitlicher Lehrmittel führen.

Die PHZH ist mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 3 VSG ebenfalls eher nicht einverstanden. Die Kommission müsste fachlich vielfältig besetzt sein, um alle Lehrmittel zu evaluieren. Der Aufwand wäre hoch. Ohne eigenen Verlag steige die Abhängigkeit von externen Verlagen, um geeignete Lehrmittel bereitzustellen.

Diejenigen Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 3 VSG gar nicht einverstanden sind, führen an, die Lehrmittelkommission prüfe derzeit die Qualität der Lehrmittel. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Lehrmittel zu erstellen, übersteige jedoch ihre Kapazitäten und würde unnötige bürokratische Belastung erzeugen. Der Ressourcenbedarf wäre massiv, personell wie finanziell.

Der VZS begründet seine Ablehnung aus denselben Gründen wie die genannten Gemeinden.

Die LKV betont, dass sich die Lehrmittelkommission bisher als kompetent in der Entwicklung und Auswahl von Lehrmitteln erwiesen habe. Eine umfassende Prüfung aller Marktlehrmittel und ergänzender Materialien durch die Lehrmittelkommission und weitere Institutionen wäre ineffizient und würde keinen zusätzlichen Nutzen bringen. Die LKM und der LKB teilen diese Einschätzung und lehnen aus denselben Gründen eine Änderung ab.

Der VPOD führt aus, die Erstellung einer Lehrmittelliste, die alle Marktangebote abdecke und die Qualitätskriterien erfülle, erfordere einen grossen Aufwand, den die Lehrmittelkommission in ihrer aktuellen Form nicht leisten könne. Zudem sei die Finanzierung durch die Initiative nicht gesichert. Lehrpersonen könnten heute schon zusätzliches Material nach ihren Kriterien in den Unterricht einbringen.

Der VPZS argumentiert, die Lehrmittelkommission prüfe derzeit die Qualität der vom Bildungsrat beauftragten Lehrmittel. Eine vollständige Liste aller Lehrmittel gemäss § 22a Abs. 1 VSG zu erstellen wäre jedoch nicht machbar, da alle verfügbaren Lehrmittel geprüft werden müssten. Dies würde einen enormen Ressourcenaufwand und bürokratische Belastungen verursachen.

Der ZLV führt an, alle auf dem Markt verfügbaren Lehrmittel müssten auf ihre Kompatibilität mit dem Lehrplan 21 und den Qualitätskriterien des Bildungsrates geprüft werden. Dieser Aufwand sei enorm, wie die Auswahl von Lehrmitteln für das Alternativobligatorium im Fach Englisch zeige. Nun wären jedoch alle Schulfächer betroffen, was die geplante Lehrmittelliste über das bisherige Verzeichnis hinausgehen lasse.

§ 22 Abs. 4 VSG

Zur Frage, ob die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 4 VSG einverstanden seien, erfolgten folgende Rückmeldungen:

Die Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 4 VSG völlig einverstanden sind, führen an, es werde begrüsst, dass eine unabhängig zusammengesetzte Lehrmittelkommission arbeiten soll, um Eigeninteressen zu vermeiden. Schweizer Produkte, einschliesslich des Lehrmittelverlags, sollen qualitative Unterstützung erhalten, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Ausschluss des Lehrmittelverlags aus der Kommission werde begrüsst, da damit ein Interessenkonflikt vermieden werden könne.

Nach dem VSLZH sollten Lehrmittelverlage ihre Produkte präsentieren können.

Die HfH unterstützt die Unabhängigkeit der Lehrmittelkommission von Verlagen, hält es jedoch für wichtig, dass eine Vertretung des Lehrmittelverlags beratend in der Kommission sitzt. Dies fördere den Wissenstransfer und stärke die Praxisnähe. Entscheidungsbefugnisse sollten jedoch bei der unabhängigen Kommission liegen, der Verlag sollte kein Stimmrecht haben.

Die PHZH führt an, der Schwerpunkt müsse auf der Expertise liegen.

Diejenigen Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 4 VSG eher nicht einverstanden sind, führen an, die bisherige Besetzung der Lehrmittelkommission habe sich bewährt, daher sollte auf den Ausschluss des Lehrmittelverlags verzichtet werden. Es werde jedoch als problematisch angesehen, dass Gemeinden, welche die Lehrmittelkosten tragen, nicht vertreten seien. Der LMVZ sollte ohne Stimmrecht beratend an der Kommission teilnehmen können. Möglich wäre, dass die Kommission vom Bildungsrat geleitet werde und aus Fachleuten, Lehrpersonen aller Stufen und einer Vertretung einer städtischen Gemeinde bestehe. So würde sie von Lehrmittelverlagen unabhängig bleiben.

Diejenigen Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 4 VSG gar nicht einverstanden sind, führen an, die aktuelle Lehrmittelkommission werde als pragmatisch und effektiv angesehen, da sie auf Fachkompetenz und Erfahrung basiere. Sie habe ein starkes Mitbestimmungsrecht und ermögliche einen praxisnahen Austausch zwischen Lehrpersonen und dem Lehrmittelverlag, was die Qualität der Lehrmittel sichere. Eine Unabhängigkeit von Verlagen würde die Gestaltungsmöglichkeiten der Lehrpersonen massiv einschränken und einen Rückschritt in der Entwicklung praxistauglicher Lehrmittel bedeuten.

Der VZS begründet seine Ablehnung zum vorgeschlagenen § 22 Abs. 4 VSG wie die Gemeinden. Zudem sei die direkte Einbindung von Praxisbedürfnissen eine wertvolle Errungenschaft der Zürcher Lehrmittelpolitik, die nicht aufgegeben werden sollte.

Die LKV argumentiert, die Leitung der Lehrmittelkommission durch ein Mitglied des Bildungsrates gewährleiste transparente, bildungspolitisch abgestimmte Entscheidungen und fördere die Lehrmittelqualität. Die Kommission Sorge mit Fachleuten, Lehrpersonen und Vertretungen des Lehrmittelverlags für eine unabhängige und praxisnahe Auswahl der Lehrmittel. Der Entwicklungsprozess berücksichtige Rückmeldungen von Lehrpersonen und ermögliche schnelle Anpassungen. Anliegen der Interessengruppen würden direkt an den LMVZ weitergeleitet. Fundierte Weiterbildungen zu den Lehrmitteln seien wichtig für die Qualität des Unterrichts. Deshalb sei der vorgeschlagene § 22 Abs. 4 VSG abzulehnen.

Die LKB führt zu seiner ablehnenden Haltung an, die Leitung der Lehrmittelkommission durch ein Mitglied des Bildungsrates Sorge für transparente, bildungspolitisch abgestimmte Entscheidungen. Die Kommission, bestehend aus Fachleuten, Lehrpersonen und einer Vertretung des Lehrmittelverlags, gewährleiste eine sorgfältige und unabhängige Auswahl der Lehrmittel. Lehrpersonen seien aktiv in den Entwicklungsprozess eingebunden, Rückmeldungen würden direkt in die Gestaltung der Materialien einfließen. Ziel sei, eine klare und strukturierte Auswahl an Lehrmitteln zu bieten, welche die Unterrichtsqualität sichere.

Die LKM begründet ihre ablehnende Haltung damit, dass die Zürcher Lehrmittelpolitik praxisnah und transparent sei, mit einer Lehrmittelkommission, die eine unabhängige und lehrplankonforme Auswahl und Entwicklung von Lehrmitteln gewährleiste. Durch die enge Einbindung der Schulpraxis würden qualitativ hochwertige Materialien entstehen, die schnell an neue Bedürfnisse angepasst werden könnten. Die geplante Neuregelung gefährde diese Abläufe, indem sie die Mitgestaltung der Lehrpersonen einschränke und einen hohen bürokratischen Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verursache.

Zudem könnte die Qualität der Lehrmittel leiden, wenn kommerzielle Interessen Vorrang bekämen.

Der VPOD spricht sich ebenfalls gegen den vorgeschlagenen § 22 Abs. 4 VSG aus und führt an, die Teilnahme des Lehrmittelverlags an der Lehrmittelkommission bringe wertvolle Perspektiven aus der Lehrmittelproduktion ein und Sorge für eine kürzere Reaktionszeit auf Bedürfnisse aus Politik und Praxis. Dies trage zur nachhaltigen Qualität der Lehrmittel bei. Zudem seien Weiterbildungen für Lehrmittel des Lehrmittelverlags sichergestellt, was eine kompetente Nutzung ermögliche. Der Beisitz des Lehrmittelverlags werde als wichtig erachtet, ein Stimmrecht sei jedoch nicht zwingend.

Der VPZS argumentiert, die aktuelle Lehrmittelkommission arbeite unabhängig und auf Basis von Fachkompetenz, mit starkem Mitbestimmungsrecht der Lehrpersonen im Entwicklungsprozess der Lehrmittel. Eine «Unabhängigkeit» vom Lehrmittelverlag würde diese Mitgestaltungsmöglichkeiten einschränken und die praxistaugliche Entwicklung von Lehrmitteln gefährden. Die direkte Einbindung der Schulpraxis in die Lehrmittelpolitik sei eine wichtige Errungenschaft, die nicht aufgegeben werden sollte.

Im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit erachtet es der ZLV als zentral, dass der Lehrmittelverlag in der Lehrmittelkommission mitarbeite. Bedürfnisse und Wünsche aus dem Schulfeld müssten in der Lehrmittelkommission einen Platz haben und dafür müsse der Lehrmittelverlag mit dabei sein.

§ 22a Abs. 1 VSG

Zur Frage, ob die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 1 VSG einverstanden seien, erfolgten folgende Rückmeldungen:

Die Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 1 VSG völlig einverstanden sind, führen an, die genannten Kriterien seien sinnvoll und entsprächen bereits den aktuellen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf den Lehrplan, die Methodik und marktübliche Preise.

Der VSLZH führt aus, die Lehrmittelliste müsse selbstverständlich dem Lehrplan 21 entsprechen und methodisch hochwertig sein. Es bleibe jedoch unklar, was genau unter «marktüblichen Preisen» zu verstehen sei und wer diese festlege.

Die Gemeinden sind mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 1 VSG eher einverstanden und bringen an: Für die Unterstufe sollen Übungsmaterialien offline verfügbar sein, ebenso für die Sekundarstufe und die Mittelstufe. Beim Bezug grösserer Mengen sollte ein Rabatt gewährt werden. Der Begriff «marktübliche Preise» schliesse dies ein. Ein wei-

teres Kriterium sollte «kindgerechtes Lehrmittel» sein, das altersgerecht und vielseitig sei. Es fehlten Kriterien wie «aktuelle Lehrstandards», «technologische Möglichkeiten», «Modularität» und «Flexibilität».

Die HfH bemerkt, die genannten Kriterien seien sinnvoll, sollten jedoch um fachdidaktische Anforderungen ergänzt werden. Es werde vorgeschlagen, die Kriterien wie folgt zu erweitern: Die Lehrmittel sollten dem Lehrplan entsprechen, methodisch hochwertig sein, den aktuellen fachdidaktischen Standards entsprechen und zu marktüblichen Preisen verfügbar sein.

Die PHZH spricht sich eher gegen den vorgeschlagenen § 22a Abs. 1 VSG aus und begründet dies wie folgt: Die Kriterien für die Lehrmittelbewertung seien zu ungenau und sollten um weitere Aspekte ergänzt werden. Bei der Frage, ob ein Lehrmittel dem Lehrplan entspreche, sei unklar, ob auch solche berücksichtigt werden sollen, die den Lehrplan nur teilweise abdeckten. Weitere wichtige Kriterien wie die Freiheit von Werbung und Ideologien, der Arbeitsaufwand für Lehrpersonen, die Verständlichkeit des Konzepts, die Benutzerfreundlichkeit, die Vollständigkeit in Bezug auf den Lehrplan sowie die Nutzung vorhandener Medien und Materialien sollten ebenfalls in die Beurteilung einfließen.

Diejenigen Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 1 VSG gar nicht einverstanden sind, führen an, die neuen Kriterien seien unzureichend und überflüssig, da sie bereits heute gelten. Die Anforderungen an von der Kommission empfohlene Lehrmittel gingen weit über diese einfachen Kriterien hinaus. Die vorgeschlagenen Vorgaben würden das derzeit gut funktionierende System bürokratisch belasten. Keine Schule oder Lehrperson würde absichtlich Lehrmittel auswählen, die nicht dem Lehrplan entsprechen, methodisch unzureichend oder zu teuer seien. Die Kriterien wie Lehrplankonformität, Methodik und Preis seien selbstverständlich und brächten keinen Mehrwert. Die Lehrmittel seien bereits auf den Lehrplan 21 abgestimmt und entsprächen den Qualitätsansprüchen. Es werde daher die Beibehaltung der aktuellen Regelung unterstützt. Die Kreisschulbehörde Limmattal schlägt vor, § 22a Abs. 1 VSG zu streichen und § 22 Abs. 3 VSG entsprechend zu ergänzen. Zudem sollte die Kompetenz des Bildungsrates zur Qualitätssicherung der Lehrmittel, wie in der Lehrmittelverordnung festgelegt, auch für die KLK bei der Erstellung der Lehrmittelliste gelten. Sollte § 22a Abs. 1 VSG dennoch beibehalten werden, werde ein alternativer Wortlaut empfohlen.

Der VPZS und die LKM begründen ihre ablehnende Haltung damit, dass die neuen Kriterien in § 22a Abs. 1 bereits in der Praxis etabliert und daher überflüssig seien. Die Anforderungen an Lehrmittel seien komplexer und würden das System unnötig bürokratisieren. Schulen und Lehrpersonen wählten keine Lehrmittel, die nicht dem Lehrplan

entsprechen, methodisch unzureichend oder zu teuer seien. Der VZS führt ergänzend an, es gelte die Methodenfreiheit für Lehrkräfte. Die LKB, die LKV sowie der VPOD ergänzen, die Kriterien in § 22a Abs. 1 VSG seien unzureichend und bereits heute berücksichtigt, weshalb sie überflüssig seien. Die Anforderungen an empfohlene Lehrmittel seien umfassender. Ein wichtiger Aspekt fehle: Die Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen. Das Material müsse niveaudifferenzierten Unterricht ermöglichen und sollte auch für neurodivergente Personen geeignet sein, weshalb eine Sonderpädagogik-Vertretung in der Lehrmittelkommission erforderlich sei.

Der ZLV begründet seine ablehnende Haltung damit, dass weitere wichtige Kriterien bei der Auswahl von Lehrmitteln berücksichtigt werden sollten, insbesondere die vom Bildungsrat festgelegten «Grundlegenden Qualitätsansprüche an Lehrmittel» (Beschluss vom 17. März 2014). Im Text sei deshalb ausdrücklich zu erwähnen, dass die Qualitätskriterien für Lehrmittel vom Bildungsrat definiert werden. Zudem sei die Prüfung der Lehrmittel mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Angesichts des riesigen Angebots an Lehrmitteln und Materialien im deutschsprachigen Raum stelle sich die Frage, wie entschieden werde, welche Lehrmittel einer Qualitätsprüfung unterzogen würden.

§ 22a Abs. 2 VSG

Zur Frage, ob die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 2 VSG einverstanden seien, erfolgten folgende Rückmeldungen:

Die Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 2 VSG völlig einverstanden sind, führen an, ein qualifiziertes Fachgremium erleichtere durch eine fundierte Vorauswahl den Schulen und Gemeinden die individuelle Wahl geeigneter Lehrmittel. Aufgrund der unterschiedlichen schulischen Ausgangslagen – etwa im städtischen oder ländlichen Raum oder bei hohem Fremdsprachenanteil – sei eine breite Auswahl sinnvoll. Dabei sollten neben Lehrmitteln auch Materialien und Technologien berücksichtigt werden, sofern deren Qualität von unabhängiger Stelle geprüft sei.

Der VSLZH bemerkte zu seiner Zustimmung, dass alle Produkte auf der Liste zu führen seien, wenn mehrere Lehrmittel den Qualitätskriterien entsprächen.

Die HfH bemerkte zu ihrer Zustimmung, die Wahlfreiheit sei durch den Gesetzestext gewährleistet.

Die PHZH ist mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 2 VSG eher einverstanden und führt aus, wenn ein Lehrmittel nur Teile des Lehrplans abdecke, seien mehrere nötig, was Kostenfragen aufwerfe. Unklar sei,

ob die Lehrmittelkommission oder die Lehrpersonen die Lehrmittel auswählen. Fehle ein transparentes Bewertungssystem, werde eine fundierte Auswahl schwierig. Wählten die Lehrpersonen, erschwere das die Budgetplanung der Gemeinden.

Ihre Haltung, mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 2 VSG eher einverstanden zu sein, begründen die Gemeinden wie folgt: Eine zu grosse Auswahl an Lehrmitteln wirke widersprüchlich, da sie letztlich doch eingeschränkt werden müsste. Bereits heute bestehe für Lehrpersonen eine gewisse Wahlfreiheit; eine zentrale Auswahl durch eine Kommission wäre jedoch teuer und aufwändig. Das bestehende System mit obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmitteln sollte beibehalten werden, um kantonale Einheitlichkeit sicherzustellen – im Sinne von HarmoS und zum Schutz umziehender Familien. Gemeinden sollten die Möglichkeit behalten, die Auswahl einzuzugrenzen.

Diejenigen Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 2 VSG gar nicht einverstanden sind, führen an, der Begriff «zahlreich» sei unklar und subjektiv, weshalb er im VSG nicht verankert werden sollte. Eine präzise Definition fehle, was die Auswahlentscheidung erschwere. Die derzeitige Regelung, die neben obligatorischen Lehrmitteln auch fakultative Lehrmittel erlaube, sollte beibehalten werden. Ergänzende Lehrmittel seien auch unter der aktuellen Regelung weiterhin einsetzbar. Die Kreisschulbehörde Limmattal führt an, die Erwähnung sei unnötig, da die Auswahl geeigneter Lehrmittel bereits in der Kompetenz der Lehrmittelkommission liege. § 22a Abs. 2 VSG solle daher ersatzlos gestrichen werden. Es gebe keinen Grund, die Auswahl der geeigneten Lehrmittel weiter zu beschränken.

VZS und VPZS stellen die Frage, welche quantitative Definition für «zahlreich» gelten solle, und lehnen eine Verankerung dieses Begriffs im VSG ab.

Die LKV kritisiert die unklare und praxisferne Formulierung im Entwurf, wonach eine «zahlreiche Auswahl» an Lehrmitteln vorhanden sein müsse. Sie warnt, dass die sorgfältige Auswahl geeigneter Lehrmittel sehr aufwendig sei und bei unklaren Vorgaben zu erheblichen Problemen in der Praxis führen könne. Auch LKB und LKM teilen diese Bedenken: Der Begriff «zahlreich» sei weder definiert noch umsetzbar, eine entsprechende Liste kaum realistisch und mit hohem Ressourcenaufwand verbunden.

Der VPOD begründet seine ablehnende Haltung damit, dass dieser Absatz unnötig sei, da dies bereits mit der Möglichkeit eines Alternativ-obligatoriums gegeben sei.

Der ZLV bringt vor, der Absatz sei missverständlich, da unklar bleibe, wer die Auswahl treffe. Zudem werde die Arbeit des Lehrmittelverlags eingeschränkt, obwohl immer Lehrmittel verfügbar seien. Es

müsse garantiert werden, dass der Lehrmittelverlag weiterhin qualitativ hochwertige Produkte entwickeln könne, auch wenn bereits ähnliche Produkte existierten.

§ 22a Abs. 3 VSG

Zur Frage, ob die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 3 VSG einverstanden seien, erfolgten folgende Rückmeldungen:

Die Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 3 VSG völlig einverstanden sind, führen an, auch diese Lehrmittel seien nie obligatorisch in ihrer Anwendung. Die Entwicklung neuer Lehrmittel falle in den Auftrag der Bildungsdirektion. Im Sinne einer Harmonisierung sei es sinnvoll, auch Lehrmittel aus anderen Kantonen zu berücksichtigen.

Der VSLZH regt mit seiner Zustimmung an, über die Kantonsgrenze und den deutschsprachigen Raum hinauszuschauen. Unklar sei, wer für einen Antrag zur Lehrmittelentwicklung zuständig sei – möglicherweise die Lehrmittelkommission. Es wäre wichtig, einen klaren Prozess für diesen Ablauf zu entwickeln, eventuell durch ein Submissionsverfahren.

Die HfH begründet ihre Zustimmung damit, dass die Ausführungen sachlich und nachvollziehbar seien. Es sei korrekt, dass die Bildungsdirektion die Entwicklung eines neuen Lehrmittels in Auftrag geben könne, wenn keine qualitativ ausreichenden Lehrmittel vorhanden seien. Dabei müsse die sonderpädagogische Perspektive sowohl bei der Feststellung des Entwicklungsbedarfs als auch bei der konkreten Entwicklung berücksichtigt werden.

Die Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 3 VSG eher einverstanden sind, führen aus, die Formulierung sei uneindeutig. Es wäre wünschenswert, dass der Bildungsrat Lehrmittel auch ausserhalb der genannten Bedingungen in Auftrag geben könne, um teure Eigenentwicklungen zu vermeiden. Da der Bildungsrat den Lehrplan erlasse, sollte er verpflichtet sein, den Schulen geeignete Lehrmittel bereitzustellen. Daher werde vorgeschlagen, die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung zu ersetzen. Aktuell seien Lehrmittelentwicklungen oft zu spät oder veraltet, doch die Möglichkeit der Eigenentwicklung sollte erhalten bleiben.

Die PHZH, die ebenfalls eher einverstanden ist, bringt vor, die Formulierung sei unklar, da sie den Eindruck erwecke, die zuständige Direktion würde das Lehrmittel entwickeln. Es sollte auch möglich sein, eine Lehrmittelentwicklung anzustossen, wenn die aktuelle Auswahl bestimmte Verwendungszwecke oder spezielle Didaktiken nicht abdecke.

Ein Fall, in dem kein Lehrmittel die rudimentär formulierten Kriterien erfülle, dürfte faktisch kaum eintreten.

Gemeinden, die eher nicht einverstanden sind, führen an, Lehrmittel seien nicht die alleinige Lösung für Lernerfolg. Gut ausgebildete Lehrpersonen könnten auch ohne Lehrmittel erfolgreichen Unterricht gestalten. Die heutigen Möglichkeiten durch verschiedene Portale und den Einsatz von KI-Tools böten zahlreiche Alternativen.

Diejenigen Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 3 VSG gar nicht einverstanden sind, führen an, die vorgeschlagene Neuregelung, dass der Bildungsrat nur dann Aufträge für die Entwicklung von Lehrmitteln erteilen dürfe, wenn keine Lehrmittel die «Minimalkriterien» erfüllten, könnte wichtige Entwicklungen verhindern. Lehrmittel, welche die Mindestanforderungen erfüllten, könnten in der Praxis dennoch ungenügend sein, z. B. bei unzureichender Differenzierung oder Fördermöglichkeiten. Dies würde verhindern, dass notwendige Lehrmittel wie das neue Deutsch- oder Englisch-Lehrmittel entwickelt würden. Zudem werde infrage gestellt, ob es Aufgabe des Staates sei, Lehrmittel selbst zu entwickeln, da dies nicht zwangsläufig zu besserer Qualität führe. Die Kreisschulbehörde Limmattal differenziert: Die Beantragung neuer Lehrmittel liege klar in der Kompetenz der Lehrmittelkommission, wie in der Lehrmittelverordnung für die Volksschule vom 20. August 2014 (LS 412.14) festgehalten. Die Entscheidungskompetenz der Bildungsdirektion ergebe sich aus ihrer Rolle bei der Koordination der Lehrmittelbeschaffung und ihrer Finanzkompetenz. Daher seien die relevanten Kompetenzen bereits geregelt und § 22a Abs. 3 VSG sei ersatzlos zu streichen.

VZS, LKV, LKB, LKM und der VPZS begründen ihre ablehnende Haltung damit, dass laut der vorgeschlagenen Neuregelung der Bildungsrat nur dann Aufträge erteilen dürfe, wenn kein Lehrmittel die «Minimalkriterien» erfülle. Ein Lehrmittel könne jedoch diese Kriterien erfüllen und trotzdem unzureichend sein, z. B. bei fehlenden Übungen, Differenzierung oder Fördermöglichkeiten. In diesem Fall könnte der Bildungsrat kein neues Lehrmittel beauftragen, was dazu führen würde, dass wichtige Lehrmittel wie das neue Deutsch- oder Englisch-Lehrmittel nicht entwickelt würden.

Der VPOD macht geltend, der Bildungsrat müsse solche Aufträge an den Verlag auch geben können, wenn die Anforderungen der Praxis nicht genügen.

Der ZLV lehnt den Absatz ab, da unklar bleibe, wer bestimme, was «qualitativ genügende» Lehrmittel seien. Der Absatz schränke die Handlungsfähigkeit des LMVZ erheblich ein, was als nicht zielführend angesehen werde.

§ 22b VSG

Zur Frage, ob die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit dem vorgeschlagenen § 22b VSG einverstanden seien, erfolgten folgende Rückmeldungen:

Die Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22b VSG völlig einverstanden sind, führen an, die Regelung mache aus ihrer Sicht Sinn, damit es eine klare Regelung gebe, welche Lehrmittel in Privatschulen und im Homeschooling genutzt werden dürften bzw. von der Schulgemeinde bezahlt würden. Die PHZH begründet ihr Einverständnis damit, dass es sich nicht um eine Änderung gegenüber dem Status quo handle.

Die HfH führt aus, es sei wichtig, dass Schulen neben den obligatorischen auch qualitativ hochwertige, alternativ-obligatorische Lehrmittel einsetzen könnten. Schülerinnen und Schüler hätten unterschiedliche Bedürfnisse und alternative Lehrmittel könnten diesen besser gerecht werden.

Gemeinden, die eher nicht einverstanden sind, führen an, das Erstellen einer neuen Lehrmittelliste sei unnötig, da bereits eine gültige Liste existiere. Statt der Unterscheidung zwischen alternativ-obligatorisch und obligatorisch werde vorgeschlagen, alle Lehrmittel als «zugelassen» zu deklarieren. Es sollte lediglich eine Auswahl von Lehrmitteln definiert werden, die alle Qualitätsanforderungen erfüllen. Man sei gegen obligatorische Lehrmittel, da qualitativ gute und praktisch einsetzbare Lehrmittel am häufigsten verwendet würden. Eine Unterteilung in obligatorische oder alternativ-obligatorische Lehrmittel erscheine nicht sinnvoll. Stattdessen sei festzuhalten, dass der Bildungsrat Lehrmittel der Lehrmittelliste für obligatorisch erklären könne.

Diejenigen Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 3 VSG gar nicht einverstanden sind, führen an, die Regelung sollte gestrichen werden, da die Lehrmittelliste bereits eine Empfehlung darstelle und alle Lehrmittel dem Lehrplan entsprechen müssten, wodurch eine freie Wahl möglich sei. Die Auswahl sollte den Lehrpersonen überlassen werden, solange alle Lehrmittel auf der Liste hochwertig seien. Der Paragraph sei unnötig, da alle Lehrmittel auf der Liste ohnehin alternativ-obligatorisch seien. Eine Wiederholung im Gesetz sei nicht erforderlich und es widerspreche der Idee der Liberalisierung von Lehrmitteln, weiterhin obligatorische Lehrmittel zu fordern. Die Beibehaltung der aktuellen Regelung werde unterstützt. Die Kreisschulbehörde Limmattal macht geltend, die Kompetenzen des Bildungsrates seien bereits in § 22 VSG geregelt. Daher sollte in § 22 Abs. 1 VSG erneut die Obligatorisch-Erklärung aufgenommen und um die Alternativ-obligatorisch-Erklärung ergänzt werden. § 22b VSG sei zu streichen.

LKV, LKB, VSLZH und der VPZS lehnen die Bestimmung als unnötig ab, da diese Liste bereits bestehe. Eine Lehrmittelliste sei ausreichend.

Der VPOD ergänzt, die Änderung sei eine Umformulierung, da die Liste mit obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmitteln bereits bestehe. Das Obligatorium soll in Fächern eingesetzt werden, die einen erleichterten Stufenübertritt und Schulwechsel ermöglichen, um die Chancengerechtigkeit zu fördern.

Der ZLV begründet seine ablehnende Haltung damit, dass ausser der Kann-Formulierung fast keine Änderung gegenüber dem Status quo erfolge. Zudem werde nicht geregelt, in welchen Fällen der Bildungsrat zu diesem Mittel greifen dürfe/solle.

Folgeanpassungen (§§ 23, 59 und 71 VSG sowie § 18 Abs. 2 LPG)

Zur Frage, ob die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit den vorgeschlagenen Folgeanpassungen einverstanden seien, erfolgten folgende Rückmeldungen:

Die Gemeinden, die mit den vorgeschlagenen Folgeanpassungen völlig einverstanden sind, führen an, werde § 22b VSG gestrichen, müssten alle Verweise auf alternativ-obligatorisch und obligatorisch entfernt werden. Weitere notwendige Anpassungen der Lehrmittelverordnung und der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) seien nach dem Entscheid zur parlamentarischen Initiative vom Regierungsrat zu beschliessen.

Die Gemeinden, die mit den vorgeschlagenen Folgeanpassungen eher einverstanden sind, führen aus, pro Fach solle nur ein zugelassenes Lehrmittel unentgeltlich bezogen werden können. § 71 VSG sei entsprechend anzupassen. § 71 VSG soll weiter angepasst werden, um Privatschulen finanziell pauschal zu unterstützen. Begriffe wie «alternativ-obligatorisch» seien zu streichen. In grossen Gemeinden solle die Schulleitungskonferenz über die Lehrmittelwahl entscheiden können. Es wird kritisiert, dass digitale Lehrerkommentare oft nur mit jährlich zu erneuernden Lizenzen erhältlich seien, nicht bearbeitbar seien und bei Jobsharing zu doppelten Kosten führten. Das Monopol des Lehrmittelverlags wird als veraltet betrachtet. Zudem wird vorgeschlagen, § 23 VSG zu ändern, um der Lehrperson mehr Freiheit bei der Wahl von Lehrmitteln, Technologien und Materialien zu geben.

Die PHZH gibt zu § 71 VSG Folgendes zu bedenken: In einer grossen Gemeinde würde dies heissen, dass für Privatschulen und Private alle Lehrmittel auf der Lehrmittelliste gratis zur Verfügung gestellt werden müssten (da die Lehrpersonen auch frei aus allen Lehrmitteln der Liste auswählen können). Dies würde sehr teuer werden.

Gemeinden, die eher nicht einverstanden sind, führen an, da die Vorlage mehrheitlich abgelehnt werde, würden auch die Folgeanträge abgelehnt. Gefordert werde eine Liberalisierung ohne obligatorische Lehrmittel. Die Lehrperson solle den Unterricht im Rahmen des Lehrplans und des Schulprogramms frei gestalten dürfen. Die Lehrmittelwahl solle auf Ebene der Schulgemeinde erfolgen.

Diejenigen Gemeinden, die mit den vorgeschlagenen Folgeanpassungen gar nicht einverstanden sind, führen an, es würden die gesamte Vorlage sowie entsprechend die Folgeanträge abgelehnt. Vielmehr werde die Beibehaltung der aktuellen Regelung zu den Lehrmitteln unterstützt. Vorgeschlagen werde, den Begriff «obligatorisch» zu streichen, da alle Lehrmittel alternativ-obligatorisch seien.

VZS, LKV, VPOD, VPZS sowie der ZLV führen aus, es werde die ganze Vorlage abgelehnt und entsprechend auch die Folgeanträge.

Die LKM ist der Ansicht, dass die Methodenfreiheit in der Volksschule wichtig sei, jedoch nicht durch eine Marktöffnung für Lehrmittel gestärkt werde. Es wird befürchtet, dass eine Marktöffnung die zuständigen Institutionen im Kanton Zürich unnötig belaste und die Chancengerechtigkeit beim Übergang zu den Gymnasien gefährden könnte.

Der VSLZH gibt zu bedenken, dass § 71 VSG angepasst werden müsse; Privatschulen müssten eine eigene Lehrmittelrechnung führen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat lehnt die PI unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung ab. Dafür sind insbesondere folgende Gründe ausschlaggebend:

Im Kanton Zürich besteht heute ein gut funktionierendes und im Schulfeld akzeptiertes Lehrmittelmodell. Die Versorgung der Volksschule mit lehrplankonformen, praxisnahen und erprobten Lehrmitteln ist sichergestellt. Einheitliche Lehrmittel bilden die Grundlage zur Sicherung der Unterrichts- und Schulqualität und gewährleisten Durchlässigkeit im Zürcher Bildungssystem. Das heutige System mit obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmitteln in Kernfachbereichen bietet eine klare Orientierung und ermöglicht eine klassen- und schulübergreifende Zusammenarbeit von Lehrpersonen. Zudem wird damit der Anschluss bei Klassen- und Stufenwechseln oder bei einem Umzug innerhalb des Kantons wesentlich vereinfacht. Dasselbe gilt auch für Stellenwechsel von Lehrpersonen.

Mit einer umfassenden Lehrmittelliste müsste ein Mehrfaches an Lehrmitteln aufwendig beurteilt und auf Übereinstimmung mit dem Lehrplan geprüft werden. Es ist mit einem erheblichen zusätzlichen ad-

ministrativen Aufwand für alle Beteiligten zu rechnen. Weiter würde die direkte Qualitätssicherung der Lehrmittel erschwert. Mit der heutigen Praxis besteht eine direkte Mitwirkung der Lehrpersonen auf die Entwicklung von Lehrmitteln des Lehrmittelverlags (siehe dazu den Bildungsratsbeschluss Nr. 29/2014). Das Einbringen von Bedürfnissen und Anforderungen direkt aus der Schulpraxis ist eine der grossen Errungenschaften der kantonalen Lehrmittelpolitik, über die kein anderer Kanton verfügt.

Die Annahme der Initiantin und der Initianten, wonach Umfragen bei Lehrpersonen zeigten, dass der Wunsch bestehe, auf andere Lehrmittel zurückgreifen zu können, und eine Liberalisierung des Lehrmitelobligatoriums im Sinne der Methodenvielfalt und der Eindämmung der Kosten erforderlich sei, werden durch die Vernehmlassung nicht gestützt. Die Lehrpersonenkonferenzen sowie die Verbände der Lehrpersonen lehnen die PI in allen Punkten ab.

Der Regierungsrat geht auch nicht davon aus, dass die Umsetzung der PI zu Kosteneinsparungen bei den Gemeinden führen würde. Im Gegenteil: Die heutige Regelung ist schlank und einfach umzusetzen und gewährleistet sowohl die Gleichbehandlung als auch eine gute Planbarkeit für die Gemeinden.

3. Regulierungsfolgen und finanzielle Folgen

Die Annahme der PI würde zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand beim Kanton und bei den Gemeinden führen. Der Aufwand für die Auswahl, die Beschaffung, den Vertrieb, das Lizenzmanagement sowie die Informationssicherheits- und Datenschutzdokumentation würde erheblich steigen. Eine verlässliche Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden ist jedoch im aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, weil die Umsetzung der PI sowie das Marktverhalten der Lehrmittelverlage (z. B. Preisgestaltung, Vertriebskosten) nicht vorhersehbar sind.

Der beantragte Erlassentwurf führt zu keinen Mehrbelastungen bei Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).

4. Bereinigung der Vorlage

Die KBIK hat die Stellungnahme des Regierungsrates und das Ergebnis der Vernehmlassung beraten. Es gingen keine Anträge auf materielle Änderung des Gesetzestextes aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse und der Stellungnahme des Regierungsrates ein. Nach der Stellungnahme der Redaktionskommission (RedKo) vom 27. November

2025 beschloss die Kommission am 13. Januar 2026 geringfügige redaktionelle Änderungen. Nicht aufgenommen hat die Kommission den Vorschlag der RedKo auf Nennung der Lehrmittelkommission als Antragsteller in § 22a Abs. 3 (vgl. die Ausführungen unter Pkt. 5.2).

Die Schlussabstimmung über die bereinigte Vorlage fand am 3. Februar 2026 statt. Die Mehrheit und die Minderheit¹ der KBIK änderten ihre politische Haltung nicht (vgl. Pkt. 2).

5. Erläuterung der Vorlage

5.1 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage nimmt die Absicht der parlamentarischen Initiative unverändert auf. Notwendig werden diverse gesetzgeberische Anpassungen. Dies vor allem darum, weil das geltende Volksschulgesetz keine Ausführungen dazu macht, wie der Bildungsrat die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht bis anhin regelt. Insbesondere die Erarbeitung der Lehrmittelliste soll nun gesetzlich festgeschrieben werden.

5.2 Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

I. Volksschulgesetz

§ 22 Abs. 1

Der Bildungsrat erlässt eine Lehrmittelliste. Etwaige Obligationen für Lehrmittel werden im neuen § 22b geregelt.

§ 22 Abs. 2

Unverändert.

§ 22 Abs. 3

Die vom Bildungsrat bestellte Lehrmittelkommission hat die Lehrmittelliste zu erarbeiten.

§ 22 Abs. 4

In der Lehrmittelkommission soll keine Vertretung des Lehrmittelverlages mehr Einsitz haben. Die Kommission arbeitet unabhängig von Lehrmittelverlagen.

§ 22 a Abs. 1–3

In Abs. 1 wird die Lehrmittelliste qualitativ spezifiziert.

Abs. 2 sichert die freie Auswahl, wenn qualitativ gleichwertige Lehrmittel vorhanden sind.

¹ Sybille Jüttner, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Livia Knüsel, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu, Kathrin Wydler.

Abs. 3 regelt den Fall, wenn keine qualitativ genügenden Lehrmittel vorhanden sind: Der Bildungsrat steht in der Gesamtverantwortung und kann bei der Bildungsdirektion die Erarbeitung eines neuen Lehrmittels in Auftrag geben, dies auch unabhängig von einem Antrag der Lehrmittelkommission.

§ 22 b

Der Bildungsrat kann Lehrmittel der Lehrmittelliste als alternativ-obligatorisch oder als obligatorisch erklären.

§ 23, § 59, § 71

In diesen Paragraphen sind die «alternativ-obligatorischen Lehrmittel» neu zu nennen. Es handelt sich um Folgeanträge.

II. Lehrpersonalgesetz

§ 18 Abs. 2

Auch hier sind die «alternativ-obligatorischen Lehrmittel» zu nennen. Es handelt sich um einen Folgeantrag.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen, Regulierungsfolgeabschätzung

Die Kommissionsmehrheit verweist darauf, dass die Verwendung von Lehrmitteln privater Verlage tendenziell günstiger sei, wie das Beispiel des Kantons Luzern zeige.

Die Kommissionsminderheit gibt zu bedenken, dass der LMVZ unter dem neuen Regime den heutigen Vertrieb aller Lehrmittel an die Schulen entweder nicht mehr oder aber nur unter Verrechnung höherer Kosten übernehmen könnte. Sie teilt die Einschätzung des Regierungsrates, dass die Neuregelung zu zusätzlichem Aufwand bei Kanton und Gemeinden führt.

Die Vorlage führt nach Einschätzung des Regierungsrates (vgl. Pkt. 3) zu keinen Mehrbelastungen bei Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die parlamentarische Initiative an insgesamt 18 Sitzungen:

- 21. Februar 2023: Anhörung Initiant, Stellungnahme Direktion
- 7. März 2023: Beratung
- 27. Juni 2023: Grundsatzentscheid
- 11. Juli 2023: Entscheid Anhörungen
- 26. September 2023: Anhörungen

- 3. Oktober 2023: Anhörungen
- 31. Oktober 2023: Stellungnahme BI nach Anhörungen, Diskussion Anhörungen
- 21. November 2023: Erarbeitung Erlassentwurf
- 9. Januar 2024: Erarbeitung Erlassentwurf
- 23. Januar 2024: Erarbeitung Erlassentwurf
- 20. August 2024: Erarbeitung Erlassentwurf
- 27. August 2024: Erarbeitung Erlassentwurf
- 22. Oktober 2024: Vorbehaltener Beschluss
- 26. November 2024: Verabschiedung Erlassentwurf in Vernehmlassung / zur Stellungnahme Regierungsrat
- 30. September 2025: Kenntnisnahme Vernehmlassungsergebnis und Stellungnahme Regierungsrat
- 18. November 2025: 1. Lesung
- 13. Januar 2026: 2. Lesung (Beschluss über Aufnahme der Anregungen der RedKo)
- 3. Februar 2026: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 7 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.